

# Satzung

## des Kubb Potsdam e.V.

### Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Amtsbezeichnungen.....	2
§ 3	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 4	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 5	Ordnungen .....	3
§ 6	Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Rechte der Mitglieder .....	3
§ 8	Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 11	Organe des Vereins .....	5
§ 12	Mitgliederversammlung.....	5
§ 13	Vorstand.....	7
§ 14	Protokollierung von Beschlüssen .....	8
§ 15	Kassenprüfer .....	9
§ 16	Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen .....	9
§ 17	Haftung, Haftungsbeschränkungen .....	9
§ 18	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten.....	9
§ 19	Weitergabe von Daten .....	10
§ 20	Dauer der Datenspeicherung .....	10
§ 21	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke..	10
§ 22	Redaktionelle Satzungsänderungen.....	11
§ 23	Inkrafttreten der Satzung.....	11

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kubb Potsdam e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind alle Personen gleichermaßen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Spieles Kubb (Wikerschach) als Volks-, Freizeit-, Leistungs-, Breiten- und Wettkampfsport und dessen Verbreitung unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Sportlichkeit. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:
  - a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung;
  - b) Förderung des regelmäßigen Trainingsbetriebs;
  - c) Förderung des Wettkampfbetriebs und der Ausrichtung eigener Turniere;
  - d) Förderung des Jugendsports;
  - e) Pflege des Gesundheits-, Rehabilitations- und allgemeinen Sports;
  - f) Förderung des freundschaftlichen und respektvollen Umgangs der Aktiven miteinander;
  - g) Austausch und Kooperation mit anderen Kubb - Vereinen und Turnier Veranstalter;
  - h) Eintritt in den deutschen Kubb Dachverband „dKubbB“;
  - i) Unterstützung, Beratung, Information und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Eine Förderung nicht steuerbegünstigter Organisationen mit Rat und Tat findet nicht statt.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 5 Ordnungen

1. Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven (inaktiven) Mitgliedern und juristischen Personen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar, jedoch ab dem vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (z.B. per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
6. Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.
7. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
8. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Passive (inaktive) Mitglieder sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen, aber am Vereinsleben teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
10. Juristische Personen sind ordentliche Mitglieder und brauchen nicht extra benannt werden.
11. Jede natürliche Person kann sich als Gast über die Ziele und Methoden des Vereins informieren. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von vier Wochen festgelegt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Ressourcen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- d) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
  - a) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
  - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
  - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
  - f) dem Verein Änderungen der Kontaktdaten und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen,
  - g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten,
  - h) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss, im Rahmen der Satzung, in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres erklärt werden. Vor Erteilung der Bestätigung seitens des Vorstandes sind alle Schulden gegenüber dem Verein zu begleichen, alle Vereinsmittel und alles Vereinseigentum zurückzuerstatten.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat  
oder
  - c) bei postalischer Nichterreichbarkeit.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe dieser Beiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können durch die Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe bis maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
5. Ausnahmsweise können die Aufnahmegebühr oder der Jahresbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlung bewilligt werden.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - b) Beschluss der Ordnungen und alle sonstigen Beschlüsse,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Widerspruchsverfahren,
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - g) die Wahl der Kassenprüfer,
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Änderungen der Satzung,
  - j) die Auflösung des Vereins.
3. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in Präsenzversammlungen, Umlaufverfahren und in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten angehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
4. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher postalisch oder per Email anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der endgültigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes.
7. Falls schriftlich eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.
8. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Email bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeit gestellt werden.
9. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
10. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.
11. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig.
15. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
16. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
17. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
18. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht an den Vorstand zu richten.
19. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können.
20. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

21. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Blockwahlen sind nicht zulässig.
22. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
23. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
24. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 13 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des schriftlichen Jahresberichts,
  - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Ausschlüsse von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein erweiterter Vorstand von bis zu 2 Personen benannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl des erforderlichen erweiterten Vorstands. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Diese werden den Mitgliedern spätestens fünf Wochen nach Benennung postalisch oder per Email mitgeteilt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
7. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer

Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.

9. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen
10. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig und kann vom Vorsitzenden angeordnet werden. Die Frist zur Beschlussfassung muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
13. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
14. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 14      Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und ggf. anderer Organe ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - d) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
  - e) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
  - f) Protokollführer,
  - g) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
  - h) Namen der anwesenden Personen,
  - i) Tagesordnung,
  - j) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
  - k) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung einsehbar.
5. Die Protokolle der übrigen Vereinsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
5. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
7. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

## § 16 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vorstandsmitglieder zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag laut Gebührenordnung. Die Kassenprüfer oder weitere Ämter sind davon unberührt.
3. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 17 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB (Vorsatz des Schuldners) bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 18 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.

2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

## § 19 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

## § 20 Dauer der Datenspeicherung

1. Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
2. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

## § 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SSB Potsdam (Stadt Sportbund Potsdam), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 22 Redaktionelle Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
2. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Zugang postalisch oder per Email mitgeteilt werden.

## § 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27.06.2023 festgestellt. Sie tritt mit der Beglaubigung vom Amtsgericht Potsdam in Kraft.